

**Zum Urteil vom 20. November 2015
des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten des Kantons Bern
bezüglich anwendbarer Tarife im Wohnen mit Dienstleistungen**

* * * * *

I. Sachverhalt

Am 14. August 2012 erhob die Seniorenresidenz Talgut Ittigen AG (nachfolgend: Talgut) Klage gegen die Concordia Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG (nachfolgend: Concordia) beim Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten des Kantons Bern. Sie verlangte – vereinfacht – für Pflegedienstleistungen, welche sie in den ihr gehörenden Alterswohnungen erbringt – nach dem Spitextarif abrechnen zu dürfen.

Am 22. Mai 2013 entschied das Schiedsgericht, mangels sachlicher Zuständigkeit nicht auf die Klage einzutreten. Eine dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Entscheid vom 9. September 2014 gutgeheissen. Mit Urteil vom 20. November 2015 (noch nicht rechtskräftig) entschied das Schiedsgericht in der Sache.

II. Entscheid

Das Schiedsgericht heisst die Klage gut und hält fest, dass das Talgut berechtigt ist, in den von ihm vermieteten Wohnungen mit Dienstleistungen zu Gunsten von bei der Concordia Versicherten erbrachte Pflegeleistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV nach dem Tarif gemäss Art. 7a Abs. 1 KLV (Spitextarif) abzurechnen.

II. Aus den Erwägungen

Im anspruchsvollen, 34 Seiten umfassenden Entscheid werden verschiedene Überlegungen angestellt. Nachfolgend einige der zentralen.

Bereits das Bundesgericht hat am 9. September 2013 festgehalten, es liege vorliegend eine Tarifstreitigkeit vor, in welcher sich Talgut und Concordia darüber streiten, ob das „Wohnen mit Dienstleistungen“ nach Spitex oder Pflegeheimtarif zu vergüten sei. Das war für die Frage der materiellen Zuständigkeit von Bedeutung. Das Verwaltungsgericht attestiert denn auch, Talgut habe ein rechtlich geschütztes Interesse, Sicherheit über ihren tarifarischen Status bei der Erbringung zukünftiger, im Rahmen des Wohnens mit Dienstleistungen erbrachten Pflegeleistungen zu erhalten.

Als überzeugend wurde die Haltung des Talgut erachtet, es sei auf der Pflegeheimliste des Kantons aufgeführt und neben dem Angebot für stationäre Pflege auch ein Wohnangebot für ältere Menschen habe, das sogenannte Wohnen mit Dienstleistungen. Dabei handle es sich jedoch ausdrücklich nicht um Pflegeheimplätze, sondern um gewöhnlichen Wohnraum, der über Pensionsverträge angeboten werde. Es werden dort Pflegeleistungen nach Art. 7 KLV erbracht, dies zusätzlich und unabhängig vom Pensionsvertrag, diese werden auch zusätzlich und unabhängig davon in Rechnung gestellt. Dieses Wohnen mit Dienstleistungen richtet sich eben gerade an Personen, welche keine regelmässige Pflege benötigen, deshalb ist die pflegerische Leistung auch nicht im

Grundangebot inbegriffen. Hingegen wird im Bedarfsfall eine umfassende Dauer der Pflege garantiert.

Das Schiedsgericht macht denn auch eine Unterscheidung zwischen einer Pflegeleistung in einem Angebot, welches auf der Heimliste des Kantons ist (kontingentierte Pflegeplätze) und denjenigen Pflegeleistungen, welche im Rahmen eines Wohnens mit Dienstleistungen zwar durch eine hauseigene Pflegeabteilung, aber ausserhalb des Pflegeheims ambulant erbracht werden. Es macht Ausführungen zu Art. 25a KVG. Gemäss dieser Bestimmung leistet die obligatorische Krankenpflegeversicherung einen Beitrag an die Pflegeleistungen, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, auch in Tages- oder Nachtstrukturen erbracht werden.

Es hält weiter fest, dass der Abschluss eines Pensionsvertrag, die Anmietung einer der Wohnungen von Talgut keinen Eintritt in ein Pflegeheim darstellt. Dies begründet das Schiedsgericht nicht zuletzt damit, dass die Bewohner dieser Wohnungen keinen der vorgesehenen, vom Kanton bewilligten Pflegeheimplätze belegen.

Es weist weiter darauf hin, dass gemäss Art. 25 KVG Pflegeleistungen entweder „ambulant“ oder „im Pflegeheim“ erbracht werden. Es sagt ganz klar, dass eine dritte Möglichkeit – das von der Concordia behauptete Erbringen von Pflegeleistungen nach Pflegeheim in externen Wohnungen – nicht existiere. Es hält ausdrücklich fest, dass die Auffassung der Concordia, *„wonach das Wohnen mit Dienstleistungen unter den Begriff des Tages- oder Nachtstrukturen von Art. 25 a Abs. 1 KVG zu subsumieren sei“* nicht haltbar sei. Im Gegenteil, das Wohnen mit Dienstleistungen, wie es Talgut anbietet, stelle *„kein Wohnen in einer Tages- oder Nachtstruktur im Sinne des Gesetzes dar, auch wenn letztere in Art. 25a KVG ausdrücklich in einem Zusammenhang zur „ambulanten“ Leistungserbringung gebracht werde“*.

Das Gericht setzt sich im Detail mit der Situation im Talgut auseinander und hält fest, dass die Wohnungen dort in der Regel von Menschen angemietet werden, welche noch keine oder nur geringe Pflegedienstleistungen benötigen. Es handelt sich daher bei den Wohnungen auch um vollständige Wohnungen mit voll funktionsfähiger Küche, Wohn- und Schlafbereich etc. Die Betroffenen richten diese selber ein, u. a. mit eigenen Möbeln. Sie besorgen weiterhin die Einkäufe selber und pflegen die Wohnungen oft auch selber. Das Schiedsgericht stellt ab auf den *„Wille der Betroffenen, soweit und so lange möglich, eigenständig auf verkleinertem Raum weiter zu leben“*.

Die von der Concordia monierte grosse Nähe zum Heim erachtet das Schiedsgericht als nicht relevant. Es hält ausdrücklich fest, dass die Spitexorganisation frei ist von der Festlegung ihres Tätigkeitsgebietes.

Eindrücklich stellt der Entscheid weiter die Organisationsfreiheit von Talgut in den Vordergrund. Die Auffassung der Concordia, wonach der Heimtarif deshalb angewendet werden müsse, weil die Leistungen von Mitarbeitenden erbracht werden, die gleichzeitig auch zur Betreuung von bewilligten Pflegeheimplätzen eingesetzt werden, wird ausdrücklich verworfen.

In diesem Zusammenhang wird das Risiko erörtert, wonach verbunden mit der finanziell interessanten Möglichkeit der Abrechnung nach Art. 7a Abs. 1 KLV der Anreiz besteht, Personen des Wohnens mit Dienstleistungen möglichst lange, das heisst über das Gebotene hinaus mit Spitexleistungen zu versorgen, anstatt sie in einen (eventuell billigeren) Heimplatz zu geben. Dazu wird festgestellt, dass allein die Gefahr dieses Missbrauchs keine Grundlage bietet, den gesetzmässig vorgesehenen Tarif für nicht anwendbar zu erklären.

Im Ergebnis kommt das Gericht darauf, dass das Talgut – handelnd als Spitexorganisation mit Bewilligung – berechtigt ist, in den von ihm vermieteten Wohnungen mit Dienstleistungen zu Gunsten der dortigen bei der Concordia versicherten Mieterinnen und Mieter erbrachten Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV nach dem Tarif von Art. 7a Abs. 1 KLV (Spitextarif) abzurechnen und dass die Concordia verpflichtet ist, die fraglichen Pflegeleistungen entsprechend zu entschädigen.

IV. Rechtskraft

Dieser Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen.

MME, 05.02.2016

Bracher & Partner
Advokatur und Notariat
Dr. Markus Meyer, Rechtsanwalt
Eisenbahnstrasse 11
CH-4901 Langenthal

Fon: +41 629 165 000
Fax: +41 629 165 005
www.bracherpartner.ch

Waisenhausplatz 14
3000 Bern 7

Fon: +41 31 326 71 71
Fax: +41 31 312 18 80
www.bracherpartner.ch